

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

So hat auch bei einem Sterbefalle eines Vereinsmitgliedes, jedes Mitglied 2 fr. C. M. zu entrichten, wovon die Leichenkosten pr. 20 fl. C. M. bestritten werden.

§. 9.

Steht es der Familie des Verstorbenen, wenn die Armut groß ist, frei, eine Leiche halten zu lassen oder nicht, um dann im letztern Falle das Geld pr. 20 fl. C. M. zu anderen Bedürfnissen zu verwenden.

§. 10.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge persönlich zu überreichen.

Die Beiträge sind von den Mitgliedern dem Vorsteher des Vereins oder dessen Stellvertreter im Vereinslokale und zwar an den zur Einkassirung bestimmten Tagen zu behändigen, und ein Versäumnis hieran hat nach §. 6 die Ausschließung vom Vereine zur Folge.

IV. Leitungen des Vereins.

§. 11.

Gegen Erfüllung der vorstehenden Bedingungen hat jedes Vereins-Mitglied Anspruch auf Unterstützung aus dem Vereinsfonde in Fällen der Erkrankung und der hieraus sich ableitenden Erwerbsunfähigkeit.

Jedes Mitglied hat nach einer bereits 6 wöchentlichen Einverleibung im Erkrankungsfalle die Anzeige im Vereinslokale sogleich zu machen. Im Falle selbe nicht geschehen sollte, fängt erst die Unterstützung vom Tag der Anzeige an.

§. 12.

Das Maß der Unterstützung wird so festgesetzt, daß jeder Kranke wöchentlich zwei Gulden C. M. erhält.

§. 13.

Zur Bestimmung des Geldbetrages der Unterstützung ist die Vereinsleitung allein ermächtigt.